

# **Satzung der Stadt Borkum über die Sondernutzung an Gemeindestraßen (Sondernutzungssatzung)**

---

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Gemeingebrauch, Anliegergebrauch .....	2
§ 3	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen.....	2
§ 4	Sonderbestimmungen bei bestehenden Gewichtsbeschränkungen.....	3
§ 5	Werbeanlagen.....	3
§ 6	Erlaubnis .....	4
§ 7	Antrag .....	5
§ 8	Pflichten des Erlaubnisnehmers .....	5
§ 9	Sicherheitsleistung.....	6
§ 10	Haftung .....	7
§ 11	Erlaubnisfreie Sondernutzungen .....	7
§ 12	Sondernutzungsgebühren .....	8
§ 13	Übergangsregelung.....	8
§ 14	Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel .....	8
§ 15	Inkrafttreten .....	8

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen im Gemeindegebiet (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG).
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dies sind auch die öffentlichen Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 S. 2 NStrG).
- (3) Zur öffentlichen Straße gehören gemäß § 2 Abs. 2 NStrG:

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör: das sind die amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, die der gemeindlichen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter und der Bewuchs;
4. die Nebenanlagen: das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straßen dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

## **§ 2**

### **Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere

1. das kurzzeitige Lagern von angelieferten Waren, Umzugsgütern, Brenn- und Baustoffen am Tag der Lieferung bzw. Abholung,
2. das Aufstellen von Abfallbehältern und -säcken auf Gehwegen oder am Straßenrand im Rahmen der öffentlichen Abfuhr am jeweiligen Abfuhrtag,
3. das Bereitstellen von Abfällen (z. B. Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräte) im Rahmen der öffentlichen Abfuhr nur am bestätigten Ort und Termin, frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

## **§ 3**

### **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Ein über den Gemein- und Anliegergebrauch hinausgehender Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen (Sondernutzung) bedarf einer Erlaubnis der Stadt Borkum, soweit diese Satzung in § 11 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt.
- (2) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Eine Übertragung der Erlaubnis an Dritte ist unzulässig.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen (insbesondere Baugenehmigungen) oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.



- (2) Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind grundsätzlich nicht zulässig. Hierunter fallen nicht Werbeanlagen an den Stätten der Leistung, soweit diesen an grenzbebauten Gebäuden angebracht sind und in den öffentlichen Straßenraum hineinragen sowie mobile Werbeträger unmittelbar vor der Stätte der Leistung. Werbeanlagen als Hinweisschilder können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie an den von der Stadt Borkum aufgestellten Rohrrahmen und Pfosten angebracht werden. Die Hinweisschilder sind einheitlich in Größe, Form und Farbe herzustellen. Ausnahmsweise können künstlerisch gestaltete Hinweisschilder zugelassen werden. Die Größe des Schildes soll 0,2 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Sie dürfen keine Fremdwerbung (z. B. Getränke- und Zigarettenreklame) enthalten und dürfen nicht an Verkehrszeichen, Laternenmasten und Bäumen angebracht werden. Die Anzahl der Hinweisschilder soll zwei je Erlaubnisnehmer nicht überschreiten.
- (3) Plakatwerbung findet nur auf den von der Stadt Borkum genehmigten Werbetafeln und Litfaßsäulen statt.

## **§ 6** **Erlaubnis**

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG). Diese können auch nachträglich festgesetzt werden. Eine Erlaubnis kann auch versagt werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
1. Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Straßenbaus entgegenstehen;
  2. städtebaurechtliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen;
  3. die benötigte Fläche nicht oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann;
  4. die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht geleistet werden;
  5. die gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden;
  6. die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt wird;
  7. Rechte Dritter (auch anderer Erlaubnisnehmer) beeinträchtigt werden;
  8. der Antragsteller bzw. Erlaubnisnehmer durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet.
- (3) Die Erlaubnis kann zeitweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn
1. die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde;
  2. eine anderweitige Nutzung durch eine Großveranstaltung vorliegt.
- (4) Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleiben unberührt.

- (5) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, Verzicht oder Wechsel des Erlaubnisnehmers oder Aufgabe des Betriebes, dem die Nutzung dient. Der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Borkum keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

## **§ 7** **Antrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, bei der Stadt Borkum zu stellen. In begründenden Fällen kann diese Frist verkürzt oder von abgesehen werden.
- (2) Im Antrag sind folgende Punkte detailliert bekanntzugeben:
  1. Name und Anschrift des Antragstellers;
  2. Ortsbezeichnung;
  3. Art der Nutzung;
  4. Zeitraum;
  5. Umfang;
  6. Größe der benötigten Fläche.

Die Stadt Borkum kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen. Die Sondernutzung der öffentlichen Straße ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis erteilt worden ist.

- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden Daten oder Umstände, so hat der Antragsteller bzw. Erlaubnisnehmer dieses unverzüglich der zuständigen Stelle der Stadt Borkum schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8** **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat eine Originalausfertigung der Erlaubnis bei Inanspruchnahme der Sondernutzung zur jederzeitigen Einsichtnahme vor Ort bereitzuhalten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu entrichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Bei erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 11 der Satzung muss bei vorhandenen Gehwegen ein angemessener Raum für Fußgänger, insbesondere für Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, vorhanden sein.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Borkum die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt Borkum angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (6) Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Diese Arbeiten an der Straße bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Borkum (§ 18 Abs. 4 S. 1 u. 2 NStrG). Die Stadt Borkum ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (7) Der Erlaubnisnehmer hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus (5 m) – unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen.
- (8) Erlischt die Erlaubnis, hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (9) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Stadt Borkum befugt, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 NStrG).
- (10) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff. Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

## **§ 9** **Sicherheitsleistung**

- (1) Die Stadt Borkum ist berechtigt, von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung zu verlangen (§ 18 Abs. 4 S. 4 NStrG), insbesondere wenn Beschädigungen an der genutzten Fläche oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Der Umfang der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Die nach Absatz 1 festgelegte Sicherheitsleistung ist spätestens 10 Tage vor Sondernutzungsbeginn mündelsicher abzuwickeln. Soweit die Sondernutzung Schäden hinterlassen hat, werden diese zunächst aus der Sicherheitsleistung abgewickelt.

- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückgehenden Beschädigungen an der genutzten Fläche festgestellt, wird die Sicherheitsleistung unverzüglich nach schadensfreier und ordnungsgemäßer Durchführung der Sondernutzung erstattet. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung kann die Sicherheitsleistung solange einbehalten werden, bis der ordnungsgemäße Zustand wiederhergestellt wurde.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Stadt Borkum haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Borkum keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Borkum für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt Borkum dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Borkum erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen die Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt Borkum kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Borkum sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

## **§ 11 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
1. Stadtbildverträgliche Dekorationen unmittelbar an Eingängen oder Wänden, die nicht Werbezwecken, sondern ausschließlich der Verschönerung dienen, zum Beispiel Blumen, Pflanzen, Fassadenbegrünungen oder sonst entsprechend der Jahreszeit typische Elemente, wenn sie nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
  2. Dekorationen aus Anlass von Umzügen, Prozessionen o. ä..
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## **§ 12 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Borkum als Träger der Straßenbaulast zustehen (§21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Borkum.

## **§ 13 Übergangsregelung**

Sondernutzungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig ausgeübt werden, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung. Sie können jedoch mit nachträglichen Auflagen und Bedingungen versehen werden.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 NStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der Gemeindestraßen im Gemeindegebiet handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
  2. einer nach § 6 Abs. 1 oder § 11 Abs. 2 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
  3. entgegen § 8 Abs. 2 und Abs. 6 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
  4. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
  5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält,
  6. entgegen § 8 Abs. 7 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus (5 m) – nicht unverzüglich beseitigt,
  7. entgegen § 8 Abs. 8 dieser Satzung den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen von anderen Vorschriften, insbesondere des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 64 ff. Nds. SOG, durch die Stadt Borkum bleibt unberührt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über Sondernutzungserlaubnisse auf, an und über Ortsstraßen in der Stadt Borkum vom 19.09.1989 außer Kraft.

Borkum, den 20.12.2018

(L.S.)

Stadt Borkum

gez.

Lübben  
Bürgermeister